

**Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung des Marktes Mainleus
(GS-EWS)
vom 04. Dezember 2023**

Auf Grund der Art. 2, 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-1), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juli 2023 (GVBl. S. 385), erlässt der Markt Mainleus - nachfolgend als Gemeinde bezeichnet - folgende Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung:

**§ 1
Gebührenerhebung**

Die Gemeinde erhebt für die Benutzung der Entwässerungseinrichtung hinsichtlich der Schmutzwasserbeseitigung Grundgebühren und Schmutzwassergebühren. Für die Benutzung der Entwässerungseinrichtung hinsichtlich der Niederschlagswasserbeseitigung werden Niederschlagswassergebühren erhoben.

**§ 1a
Grundgebühr**

- (1) Die Grundgebühr für die Benutzung der Einrichtung hinsichtlich der Schmutzwasserbeseitigung wird nach dem Dauerdurchfluss der verwendeten Wasserzähler im Sinne von § 19 WAS berechnet. Soweit Wasserzähler nicht eingebaut sind, wird der Dauerdurchfluss geschätzt, der nötig wäre, um die mögliche Wasserentnahme messen zu können.
- (2) Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit dem Dauerdurchfluss
- | | |
|---------------------------|------------------|
| bis 10 m ³ /h | 40,00 Euro/Jahr |
| bis 16 m ³ /h | 80,00 Euro/Jahr |
| bis 25 m ³ /h | 160,00 Euro/Jahr |
| bis 64 m ³ /h | 320,00 Euro/Jahr |
| über 64 m ³ /h | 400,00 Euro/Jahr |
- Verbundgroßwasserzähler mit Dauerdurchfluss bis 25 m³/h 560,00 Euro/Jahr
Verbundgroßwasserzähler mit Dauerdurchfluss bis 63 m³/h 640,00 Euro/Jahr

**§ 2
Schmutzwassergebühr**

- (1) Die Schmutzwassergebühr wird nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze nach der Menge der Abwässer berechnet, die der Entwässerungseinrichtung von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt werden.

Die Gebühr beträgt 2,77 Euro pro Kubikmeter Schmutzwasser

- (2) Als Abwassermenge gelten die dem Grundstück aus der Wasserversorgungseinrichtung und aus der Eigengewinnungsanlage zugeführten Wassermengen abzüglich der nachweislich auf dem Grundstück verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen, soweit der Abzug nicht nach Absatz 4 ausgeschlossen ist. Die Wassermengen werden durch geeichten Wasserzähler ermittelt.

Sie sind von der Gemeinde zu schätzen, wenn

1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist, oder
2. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird, oder
3. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass ein Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch, bzw. die eingeleitete Abwassermenge, nicht angibt.

Werden die Wassermengen nicht vollständig über Wasserzähler erfasst, werden als dem Grundstück aus der Eigengewinnungsanlage zugeführte Wassermenge pauschal 15 m³ pro Jahr und Einwohner, der zum Stichtag 30. Juni mit Wohnsitz auf dem heranzuziehenden Grundstück gemeldet ist, neben der tatsächlichen aus der öffentlichen Wasserversorgung abgenommenen angesetzt. In begründeten Einzelfällen sind ergänzende höhere Schätzungen möglich.

Es steht dem Gebührenpflichtigen frei, den Nachweis eines niedrigeren Wasserverbrauchs, bzw. einer niedrigeren eingeleiteten Abwassermenge, zu führen; Abs. 3 Satz 2 gilt entsprechend.

- (3) Der Nachweis der verbrauchten und der zurückgehaltenen Wassermengen obliegt dem Gebührenpflichtigen. Er ist grundsätzlich durch geeichte und verplombte Wasserzähler zu führen, die der Gebührenpflichtige auf eigene Kosten fest zu installieren hat. Bei landwirtschaftlichen Betrieben mit Viehhaltung gilt für jedes Stück Großvieh bzw. für jede Großvieheinheit eine Wassermenge von 16 m³ pro Jahr als nachgewiesen.

Maßgebend ist die im Abrechnungsjahr durchschnittlich gehaltene Viehzahl. Der Nachweis der Viehzahl obliegt dem Gebührenpflichtigen; er kann durch Vorlage des Bescheids der Tierseuchenkasse erbracht werden.

- (4) Vom Abzug nach Abs. 3 sind ausgeschlossen

- a) Wassermengen bis zu 12 m³ jährlich,
- b) das hauswirtschaftlich genutzte Wasser,
- c) das zur Speisung von Heizungsanlagen verbrauchte Wasser.

- (5) Im Fall des § 2 Abs. 3 Sätze 3 bis 5 ist der Abzug auch insoweit begrenzt, als der Wasserverbrauch 35 m³ pro Jahr und Einwohner, der zum Stichtag 30. Juni mit Wohnsitz auf dem heranzuziehenden Grundstück gemeldet ist, unterschreiten würde. In begründeten Einzelfällen sind ergänzende höhere betriebsbezogene Schätzungen möglich.

§ 2a

Niederschlagswassergebühr

- (1) Die Niederschlagswassergebühr bemisst sich nach den überbauten und den befestigten Flächen des Grundstücks, von denen aus Niederschlagswasser in die Entwässerungseinrichtung eingeleitet wird oder abfließt.
- (2) Als befestigt im Sinn des Abs. 1 gilt jeder Teil der Grundstücksfläche, dessen Oberfläche so beschaffen ist, dass Niederschlagswasser vom Boden nicht oder nur unwesentlich aufgenommen werden kann, d.h. insbesondere Betondecken, bituminöse Decken, Pflasterungen und Plattenbeläge.
- (2a) Für den Flächenansatz gelten folgende Versiegelungsgruppen und Abflusswerte (Faktor):

Gruppe I:	Beton, Pflaster, Asphalt, Fliesen (Terrassen), Flachdach, Steildach
-----------	--

Faktor 1,0

Gruppe II:	Offenes Pflaster (Fugenbreite mind. 4 cm), Rasengittersteine, wasserdurchlässige Pflastersteine, sowie grundsätzlich wasserdurchlässige Flächen mit Nachweis $k_f > 1 \times 10^{-6}$ m/s gemäß DIN 18130	Faktor 0,5
Gruppe III:	Rasenfläche, Splitt, Schotter, Kies, Gartenwege	Faktor 0

- (3) Überbaute und befestigte Flächen bleiben unberücksichtigt, wenn dort anfallendes Niederschlagswasser der öffentlichen Entwässerungsanlage ferngehalten wird und z. B. über Versickerung oder Einleitung in ein Oberflächengewässer eine andere Vorflut erhält.

Wenn ein Überlauf in die öffentliche Entwässerungsanlage besteht, werden pro m³ Stauraum 50 m² Grundstücksfläche von der der Berechnung der Niederschlagswassergebühr zu Grunde zu legenden Fläche mit einem auf 10 v. H. verminderten Prozentsatz herangezogen, soweit diese Anlagen eine Mindestgröße von 2 m³ aufweisen.

- (4) Wird Niederschlagswasser von überbauten und befestigten Flächen in einer Zisterne oder Versickerungsanlage gesammelt, fallen für diese Flächen keine Niederschlagswassergebühren an; besteht ein Überlauf von der Sammelvorrichtung an die öffentliche Entwässerungsanlage, werden pro m³ Stauraum 50 m² Grundstücksfläche von der der Berechnung der Niederschlagswassergebühr zu Grunde zu legenden Fläche mit einem verminderten Prozentsatz von 10 v. H. herangezogen. Dies gilt jedoch nur für Anlagen, die ein Speichervolumen von mindestens 2 m³ aufweisen.
- (5) Der Gebührenschuldner hat der Gemeinde auf Anforderung innerhalb eines Monats eine Aufstellung der für die Berechnung der Gebühr nach den Abs. 1 bis 4 maßgeblichen Flächen einzureichen. Maßgebend sind die Verhältnisse am ersten Tag des Veranlagungszeitraums. Änderungen der der Gebührenbemessung zugrundeliegenden Flächen hat der Gebührenschuldner auch ohne Aufforderung binnen eines Monats nach Eintritt der Änderung der Gemeinde mitzuteilen. Sie werden ab dem folgenden Monat anteilig berücksichtigt. Veranlagungszeitraum ist das Kalenderjahr.
- (6) Kommt der Gebührenschuldner seinen Pflichten nach Abs. 5 nicht fristgerecht oder unvollständig nach, so kann die Gemeinde die maßgeblichen Flächen schätzen.
- (7) Die Niederschlagswassergebühr beträgt 0,54 Euro pro Quadratmeter.

§ 3

Starkverschmutzungsgebühr

- (1) Für industrielle und gewerbliche Abwässer, deren chemische Sauerstoffbedarfswerte (CSB-Werte) höher sind als 1.100 mg/l und deren Mengen 10.000 m³ pro Jahr übersteigen, wird anstelle der Einleitungsgebühr eine Starkverschmutzungsgebühr nach folgender Formel erhoben:

$$G = g * \left\{ 1 + \left(\frac{\left[\left(\frac{x}{y} - 3 \right)^n * x \right] - 1100}{a} * \frac{B}{100} \right) \right\}$$

Die einzelnen Buchstaben der Formel haben folgende Bedeutung:

- G = Starkverschmutzungsgebühr in Euro/m³
 g = Einleitungsgebühr für normal verschmutztes Abwasser gemäß § 2 Abs. 1 in Euro/m³
 x = Mittlere CSB-Konzentration vom Abwasser des Starkverschmutzers in mg/l (nach DIN aus homogenisierter Probe)
 y = BSB5-Konzentration (gemessen oder erklärt) aus homogenisierter Probe ohne Nitrifikationshemmer:

$$n = 1 \text{ bei } \frac{x}{y} > 4$$

$$n = 0 \text{ bei } \frac{x}{y} \leq 4$$

- a = Mittlere CSB-Konzentration von normal verschmutztem Abwasser im Gebiet der Stadt Kulmbach (750 mg O₂/l).
 B = Der Jahreskostenanteil der verschmutzungsabhängigen Kosten in % der Gesamtkosten der Abwasserbeseitigung nach der aus der letzten vorliegenden Jahresrechnung der Stadt Kulmbach entwickelten Betriebskostenabrechnung, wobei die Kosten für die biologische Abwasserreinigung voll und die Kosten für die Schlammabgabe jeweils zur Hälfte in Ansatz gebracht werden. Dieser wird jährlich öffentlich bekannt gegeben.
 $*$ = mathematischer Operator für die Multiplikation

- (2) Die Starkverschmutzungsgebühr beträgt maximal die zweifache Einleitungsgebühr pro Kubikmeter Abwasser.

§ 3a

Ermittlung der Starkverschmutzungsgebühr

- (1) Betriebe, die der Starkverschmutzungsgebühr entsprechend § 3 Abs. 1 unterliegen, haben ihre Produktionsabwässer in einem oder maximal zwei Messschächten (Probeentnahmeschächte) zusammenzufassen. Bei zwei Probeentnahmeschächten werden die Proben jeweils gleichzeitig entnommen; Absatz 2 gilt entsprechend. In diesen Fällen errechnet sich der mittlere CSB-Wert aus den CSB-Frachten der Teilströme. Die Teilströme werden durch Abwassermengenmessgeräte, die vom Gebührenschuldner auf seine Kosten in die Probeentnahmeschächte einzubauen sind, gemessen. Hierunter fallen nicht die Abwässer aus Sozialräumen und das Niederschlagswasser. In diesem sind zur Eigenüberwachung der satzungsgemäßen Grenzwerte der pH-Wert und die Temperatur und gegebenenfalls entsprechend § 2 Abs. 3 die Abwassermenge kontinuierlich zu messen und zu dokumentieren.
- (2) Zur Ermittlung der Starkverschmutzungsgebühr werden von der Gemeinde aus dem Probeentnahmeschacht mindestens sechs 2-h-Mischproben pro Jahr entnommen.
- (3) Grundstücksanschlüsse, die ausschließlich der Ableitung von häuslichem Abwasser dienen, werden bei der Berechnung der Starkverschmutzungsgebühr nicht berücksichtigt. Für diese Abwassermenge verbleibt es bei § 2.
- (4) Die für die Starkverschmutzungsgebühr maßgebenden CSB-Werte werden aus der homogenisierten Abwasserprobe im Labor der Kläranlage Kulmbach oder in einem sonstigen von der Gemeinde bestimmten Labor in mg Sauerstoff pro Liter gemessen.
- (5) Der Starkverschmutzungsgebühr wird das arithmetische Mittel der nach Abs. 2 und 4 ermittelten CSB-Werte zugrunde gelegt.

- (6) Die Probeentnahmen erfolgen zu unterschiedlichen Zeiten, die von der Gemeinde festgelegt werden. Die Kosten für die Probeentnahmen nach Abs. 2 und die chemischen Untersuchungen nach Abs. 4 trägt die Gemeinde.
- (7) Der Gebührenschuldner kann Parallelproben entnehmen und diese unverzüglich auf seine Kosten untersuchen lassen.
- (8) Der Gebührenschuldner kann mehr als sechs Proben pro Jahr oder den Einsatz eines Dauerprobennehmers durch die Gemeinde beantragen. Diese zusätzlichen Untersuchungen werden bei der Mittelwertbildung gemäß Abs. 5 berücksichtigt. Die Kosten für die zusätzlichen Probeentnahmen, den Einsatz eines Dauerprobennehmers und die chemischen Untersuchungen hat der Antragsteller zu tragen.
- (9) Bei Inbetriebnahme von Vorreinigungsanlagen, die erwarten lassen, dass der Zuschlag verringert wird bzw. ganz entfällt, kann der Gebührenschuldner quartalsabhängige Zwischenabrechnungen verlangen. Die Kosten für evtl. zusätzliche Probeentnahmen und Analysen hat dann der Antragsteller zu tragen.

§ 3b

Untersuchungskosten

Für die Untersuchung von Abwasserproben aus Probeentnahmeschächten der Grundstücksentwässerungsanlage werden, sofern zulässige Werte überschritten werden, als Untersuchungskosten die tatsächlich entstandenen Auslagen vom Gebührenschuldner erhoben.

§ 4

Entstehen der Gebührenschuld

- (1) Die Schmutzwassergebühr entsteht mit jeder Einleitung von Schmutzwasser in die Entwässerungsanlage.
- (2) Die Niederschlagswassergebühr entsteht erstmals mit dem Tag, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt. Der Tag wird im erstmals ergehenden Bescheid bestimmt. Im Übrigen entsteht die Niederschlagswassergebühr mit dem Beginn eines jeden Tages in Höhe eines Tagesbruchteils der Jahresgebührenschild neu.
- (3) Die Grundgebühr entsteht erstmals mit dem Tag, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt. Der Tag wird im erstmals ergehenden Bescheid bestimmt. Im Übrigen entsteht die Grundgebühr mit dem Beginn eines jeden Tages in Höhe eines Tagesbruchteils der Jahresgrundgebührenschild neu.

§ 5

Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschuld Eigentümer des Grundstücks oder ähnlich zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist.
- (2) Gebührenschuldner ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebs.

- (3) Gebührenschuldner ist auch die Wohnungseigentümergeinschaft.
- (4) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.
- (5) Die Gebührenschuld ruht für alle Gebührenschulden, die gegenüber den in den Abs. 1 bis 4 genannten Gebührenschuldnern festgesetzt worden sind, als öffentliche Last auf dem Grundstück bzw. dem Erbbaurecht (Art. 8 Abs. 8 i. V. m. Art. 5 Abs. 7 KAG).

§ 6

Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung

- (1) Die Einleitung wird jährlich abgerechnet. Die Grund-, die Schmutzwasser- und die Niederschlagswassergebühr werden einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (2) Auf die Gebührenschuld sind zum 1. März, 1. Juni, 1. September und 1. Dezember jedes Jahres Vorauszahlungen in Höhe eines Viertels des Jahresverbrauchs der Jahresabrechnung des Vorjahres zu leisten. Fehlt eine solche Vorjahresabrechnung, so setzt die Gemeinde die Höhe der Vorauszahlung unter Schätzung der Jahresgesamteinleitung fest.

§ 7

Pflichten der Gebührenschuldner

Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde für die Höhe der Abgabe maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen – auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen – Auskunft zu erteilen.

§ 8

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01. Januar 2024 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung des Marktes Mainleus (GS-EWS) vom 12. August 2013 (Amtsblatt des Landkreises Kulmbach Nr. 39 vom 26. September 2013), zuletzt geändert durch Satzung vom 08. November 2021 (Amtsblatt des Landkreises Kulmbach Nr. 47 vom 26. November 2021) außer Kraft.

Mainleus, 05. Dezember 2023
Markt Mainleus


Robert Bosch
Erster Bürgermeister

